

Kurztitel

Studienrichtung - Romanistik

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1976 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

30.04.1976

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Zweite Diplomprüfung**

§ 10. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Sprachbeherrschung;
- b) Sprachwissenschaft;
- c) Literatur der gewählten Sprache.

Das im § 8 Abs. 4 lit. e genannte Fach ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.